Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

April 2025

Sitzung des Stadtrates am 30.04.2025
Antrag der Fraktion Volt / MitBürger zur Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen
Vorlagen Nummer: VIII/2025/01108
TOP: 10.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Gemäß Beschluss des Stadtrates zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art unterliegen öffentliche Tanzveranstaltungen der Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 lit. a). Die Einnahmen variieren zwar, liegen aber – abgesehen von den Jahren der Corona-Pandemie – im mittleren bis hohen vierstelligen Bereich. Gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. Gemäß § 99 Abs. 2 haben die Kommunen deshalb die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel 1. Aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Da derzeit kein struktureller und tragfähiger Deckungsvorschlag zur Kompensation der mit dem Antrag verbundenen Einnahmeausfälle vorliegt, sind somit auch die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen weiterhin Teil der erforderlichen Finanzmittel zur Erfüllung der Aufgaben durch die Stadt Halle (Saale).

Die Verwaltung teilt aber grundsätzlich die Intention des Antrags. Daher wird die Verwaltung bis zum Herbst prüfen inwieweit eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung möglich ist. Ziel ist die mittelfristige –haushaltsneutrale- Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister